

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Schule
<b>Herausgeber:</b>	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
<b>Band:</b>	83 (1996)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Zur Einführung der Rechtschreibreform : ein Kränzchen für einen weisen Entscheid!
<b>Autor:</b>	Sieber, Peter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-534844">https://doi.org/10.5169/seals-534844</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Bezirksschulpflegen sind keineswegs gewillt, künftig nur noch als dezimierte Rekursinstanz zu fungieren. Den (Spar-)Vorschlag des Erziehungsrats halten sie für «nicht durchdacht».

Der vom Erziehungsrat vorgelegte und von Erziehungsdirektor Ernst Buschor vertretene Entwurf bedeutet für die Bezirksschulpflegen folgendes: Ihre Haupttätigkeit, die Lehrerinnen und Lehrer zu beaufsichtigen, entfällt. Die heute zum Teil bis weit über hundert Mitglieder zählenden Gremien schrumpfen auf höchstens 9 Mitglieder und sind nur noch als Rekursinstanz tätig. Sparen will man damit etwa fünf Millionen Franken.

Die Vereinigung der Präsidenten und Aktuare zeigt sich nun «befremdet über die Art und Weise, wie die Umgestaltung der Volksschule vorangetrieben werden soll». Die gemeindeexterne Aufsicht werde gestrichen, ohne dass Alternativen oder Folgekosten geklärt seien.

〈TA〉, 20.6.96

### **Englisch Pflichtfach?**

Möglicherweise ist neben Französisch bald schon Englisch Pflichtfach an der Volksschule. Dies bestätigte Regine Fretz, Pädagogische Sekretärin bei der Erziehungsdirektion.

In einer Pressemitteilung ging es zwar vor allem um das Französisch. Nebenbei heisst es aber: «Im weiteren soll geprüft werden, wie neben der ersten Landessprache an der Volksschule Englisch in den obligatorischen Unterricht einzbezogen werden kann.»

Im Klartext bedeutet das, dass ein Obligatorium für Englisch als zweite Fremdsprache zur Diskussion steht. Laut Regine Fretz hat eben Bern ein solches Obligatorium für die Sekundarschule eingeführt, und mehrere Kantone der Romandie erwägen es. Es bestehe offensichtlich eine Tendenz, der gewachsenen Bedeutung der Weltsprache in den Lehrplänen Rechnung zu tragen.

〈TA〉, 15.6.96

## **Schlaglicht**

### **Zur Einführung der Rechtschreibreform: Ein Kränzchen für einen weisen Entscheid!**

« – Die neuen Regeln stehen der Öffentlichkeit ab sofort zur Verfügung. Faktisch geschieht deren Verbreitung über die 21., nach den neuen Regeln redigierte Auflage des Rechtschreibbuchs, der bereits ab Sommer 1996 in den Verkauf gelangt.  
– Die Schulen unterrichten ab Beginn des Schuljahres 1998/99 nach den neuen Rechtschreibnormen.  
– Die Einführungsphase, während der zwar nur das Neue gelehrt, in der Korrektur aber Altes neben Neuem toleriert werden soll, dauert sieben Jahre: Ende Schuljahr 2004/2005 läuft die Übergangsfrist ab, und es gilt fortan nur noch die neue Norm als richtig.  
– Lehrkräfte, welche im Unterricht die neuen Regeln schon ab Verfügbarkeit des neuen Regelwerks/der nachredigierten Wörterbücher anwenden, sollen nicht daran gehindert werden.» (Empfehlungen der EDK, Dossier 42, S. 8).

Während über die Reform überall geschrieben und mancherorts auch diskutiert wird, ist die Art der Einführung der neuen Regelung in den Schulen kaum kommentiert worden. Dabei könnte dies ein Lehrstück sein für eine (kann man sagen «gut schweizerische»?) Form der Problemlösung. Offiziell wird die Neuregelung ab Schuljahr 98/99, also erst in zwei Jahren eingeführt. Aber, was nicht verhindert werden kann, soll auch nicht amtlich verboten werden: Wer sich schon früher an der neuen Regelung orientiert, soll nicht daran gehindert werden. Damit wird ein geschmeidiger Übergang ermöglicht, der keine und keinen (auch keinen Schulbuchverlag!) vor den Kopf stösst. Eine Übergangszeit, von der sowieso niemand genau weiß, wie lange sie dauert, wird also nicht von Amtsschimmeln künstlich und wohl ineffizient reglementiert. Das sind gute Aussichten dafür, dass die ganze Reform nicht zusätzlich aufgeblasen wird.